

GRABARBEITEN IM ÖFFENTLICHEN GRUND

Allgemeine Bedingungen

Die Aufgrabbewilligung und Leitungserstellung im öffentlichen Grund der Gemeinde Volketswil wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Gestützt auf das Gebührenreglement der politischen Gemeinde Volketswil, Ziffer 5.20.3, wird die kantonale Sondergebrauchsverordnung 700.3 und der Grabentarif des Strasseninspektorats des Kantons Zürich sinngemäss angewendet.
2. Durch die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV). Die Sicherung der Baustelle ist nach SN 640 886 auszuführen.
3. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, vor Baubeginn sämtliche bestehenden und geplanten Werkleitungen zu erheben. Die Gemeindehomepage führt „Werkleitungen und Kontaktadressen“ im Online-Schalter. Die Abteilung Tiefbau und Werke steht der Bauherrschaft beratend zur Verfügung.
4. Bei der Planung ist auf eine einfache Linienführung entlang natürlicher Grenzen zu achten.
5. Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen.
6. Für die Prüfung und Kontrolle des Gesuches so wie für die Bauabnahme wird mit der Bewilligungsverfügung eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
7. Bei der Bauabnahme wird die Deckbelagsfläche ermittelt und gemäss dem Grabentarif des Strasseninspektorats des Kantons Zürich unmittelbar in Rechnung gestellt.
8. Der Inhaber der Bewilligung (Bauherrschaft) haftet allein für jeden ursächlichen Schaden und Nachteil, welcher durch die Inanspruchnahme, in Zusammenhang mit Personen, Sachen, aus Absicht, Fahrlässigkeit, begangen durch Ihn selbst, seine Unternehmer, dessen Arbeiter, seine Zulieferer und Kunden entsteht.
9. Die Aufgrabbewilligung erlischt nach einem Jahr ab Ausstellungsdatum und muss neu beantragt werden, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen wurde. Von der Aufgrabbewilligung können keine weitergehenden Rechte abgeleitet werden.

Bau-Auflagen

10. Verkehrssicherheit und Verkehrsverträglichkeit haben hohe Priorität. Wo auf Grund der Projektunterlagen kritische Situationen zu erwarten sind, wird für die Baustellensicherung die Zustimmung der Polizei verlangt.
11. Die Abteilung Tiefbau und Werke ist vor Baubeginn, bei Bauende und für die Bauabnahme zu benachrichtigen.
12. Verunreinigte Anlageteile sind unmittelbar zu reinigen. Bei Arbeitsende ist die Baustelle abzusichern, sind Durchgänge frei zu halten und Gegenstände vandalensicher wegzusperren.

13. Alle unterirdischen Leitungen müssen vor dem Eindecken durch die Werkeigentümer vermessen und nachgeführt werden. Bei privaten Leitungen ist der Gemeindeingenieur für die Einmessung anzubieten und zu entschädigen.
14. Der Graben muss durch die Bauherrschaft schichtweise bis auf Höhe des umgebenden Deckbelags gemäss dem Grabentarif des Strasseninspektorats des Kantons Zürich fertig erstellt werden. Grünflächen sind der Umgebung entsprechend zu pflanzen, abzusperren und bis und mit dem 1. Schnitt zu begleiten.
15. Bei der Bauabnahme wird die Deckbelagsfläche ermittelt, welche später nach einer Setzungsphase durch die Gemeinde zum Einbau in Auftrag gegeben wird.
16. Werden Vermarkungen von Grundstücksgrenzen tangiert, so ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu Lasten des Bauherrn der zuständige Geometer in Dübendorf mit der Vermarkungskontrolle und Grenzrekonstruktion zu beauftragen.
17. Der Inhaber der Bewilligung (Bauherrschaft) haftet allein für jeden ursächlichen Schaden und Nachteil, welcher durch die Inanspruchnahme, in Zusammenhang mit Personen, Sachen, aus Absicht, Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst, seine Unternehmer, dessen Arbeiter, seine Zulieferer und Kunden entsteht.
18. Die Grabarbeiten sind zu terminieren und zügig durchzuziehen. Die Gemeinde behält sich vor, Baustellen, welche zeitlich im Verzug sind, zu mahnen und nach Ablauf der Termine zu Lasten der Bauherrschaft abzuräumen. Die Bewilligung ist damit verwirkt und muss neu beantragt werden.